

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Franz Sales Werkstätten GmbH (FSW)

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für die Erbringung sämtlicher von der FSW angebotener Leistungen nach Maßgabe des zwischen der FSW und dem Kunden geschlossenen Vertrages.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB der FSW abweichende Bedingungen des Kunden werden von der FSW nicht anerkannt, es sei denn, die FSW hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die FSW in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das die FSW innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Erbringung der Leistung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch die FSW sind freibleibend.
- (2) Alle in den Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen der FSW genannten Massen/Mengen stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Massen/Mengen richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die FSW Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der FSW.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die vertraglich vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten; Verpackungs-, Liefer- und Versandkosten sind in den Preisen der FSW nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.
Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird und der Kunde Unternehmer ist, gelten unsere Preise ab Werk bzw. Lager zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Transport und/oder Versand werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefer-/Leistungsstermin mehr als 4 Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist die FSW berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt für den Fall, dass sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich bei Unternehmern zuzüglich der am Tage der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Im Falle von Dauerschuldverhältnissen behält die FSW sich das Recht vor, ihre Gebühren/Preise entsprechend eingetretener Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt eine Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Gebührensatzes/Preises, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, ein Vertragsauflösungsrecht zu, wovon er innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung Gebrauch machen kann.
- (4) Die Vergütung ist nach Erbringung der geschuldeten Leistungen und nach Rechnungserteilung innerhalb von 20 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der FSW maßgebend. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
Gerät der Kunde, der Unternehmer ist, mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen – auch aus früheren Verträgen – ganz oder mit einem wesentlichen Teil in Verzug, ist FSW berechtigt, alle bestehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Franz Sales Werkstätten GmbH (FSW)

- (5) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der FSW eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden. Die FSW ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen berechtigt, eine Anzahlung vom Kunden zu fordern.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von der FSW anerkannt oder mit der Hauptforderung der FSW synallagmatisch verknüpft sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde – soweit er Unternehmer ist – nicht befugt, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Leistungszeit - Nachfrist

- (1) Sind von der FSW Liefer-, Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrtragung

- (1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz der FSW. Die gesetzlichen Regelungen über Gefahrtragung und Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, soweit dieser Unternehmer ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Schadensersatz bei Pflichtverletzung und Auftragsstornierung, Ersatz von Mahnkosten

- (3) Bei Pflichtverletzungen des Kunden kann die FSW 70 % des Auftragswertes als Schadensersatz fordern. Dem Kunden, der Verbraucher ist, ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (4) Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung storniert, kann die FSW 10 % des vereinbarten Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

§ 7 Haftung für Mängel

- (1) Die FSW haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 8 entsprechend.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, beginnend mit Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 8 entsprechend.
- (4) Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §§ 445b, 478 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die FSW nicht.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung der FSW für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die FSW für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall des Lieferverzugs gegenüber Verbrauchern ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Franz Sales Werkstätten GmbH (FSW)

als 5% des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gegenüber Verbrauchern wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet die FSW gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der FSW.
- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb 1 Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung der FSW gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche der FSW auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Kunden, die Verbraucher sind, behält sich die FSW das Eigentum an der Ware und/oder den von ihr gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises/der Vergütung vor.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behält sich die FSW das Eigentum an der Ware und/oder den von ihr gelieferten Materialien bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bzw. die konkreten Materialien bereits bezahlt wurde/n.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, ist er verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese im Falle eines hochwertigen Gutes auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die FSW unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
- (5) Ist der Kunde Unternehmer, trägt der Kunde die Kosten einer Intervention der FSW, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten. Der Kunde, der Unternehmer ist, tritt der FSW für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche der FSW die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt die FSW unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- (6) Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der FSW gegen den Kunden um mehr als 20%, so hat die FSW auf Verlangen des Kunden und nach Wahl der FSW ihr zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 11 Rücktritt wegen mangelnder Selbstbelieferung und Vermögensverschlechterung

- (7) Die FSW ist gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines Einkaufsvertrags ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Sie wird den Kunden über die ausgebliebene Selbstbelieferung unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten. Ist der Kunde Unternehmer, ist die FSW im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (8) Die FSW ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 12 Wechsel des Vertragspartners

Die FSW behält sich vor, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierüber hat die FSW den Kunden zu informieren. Dem Kunden steht innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung ein Rücktrittsrecht zu.

§ 13 Form von Erklärungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der FSW oder einem Dritten nach Vertragsschluss abzugeben hat, bedürfen der Textform.
- (2) Mündliche Zusagen durch Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Hilfspersonen der FSW bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die FSW.

§ 14 Rechtswahl – Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz der FSW zuständige Gericht.

§ 15 Verbraucherschlichtung, Information gemäß § 36 VSBG

Die FSW erklärt sich nicht zur generellen Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG) bereit. Eine Verbraucherschlichtungsstelle kann jedoch eingeschaltet werden, sofern sich beide Vertragsparteien im Streitfall darüber verständigt und zugestimmt haben (§37 VSBG).

